

Anlage 2 zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation

Stand: 07.07.2020 / angepasst

REGELUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON LEHR- UND PRAXISVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN IN PRÄSENZ

Die Regelungen zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen ergeben sich grundsätzlich aus der Coronaschutz-Verordnung, der Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Die infektionsrechtlichen Bestimmungen sowie die Kontaktregelungen und die Hygiene-/Schutzmaßnahmen der HSD sind ebenso zwingend zu beachten, wie die Organisationsregelungen zur Anmeldung, Genehmigung und Durchführung der Veranstaltungen.

Alle im weiteren Verlauf genannten notwendigen Dokumente und Vorlagen finden Sie gesammelt auf der Seite [„Anwesenheit an der HSD während Corona“](#) der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

HINWEISE | STAND 20.06.

Das Land NRW hat mit den aktuellsten Regelungen (gültig ab 16.06. bis zunächst 15.07.) folgende Änderungen in Bezug auf Lehr-/Praxis-/Präsenzbetrieb an Hochschulen beschlossen:

- Lehr-/Praxisveranstaltungen sind grundsätzlich wieder zulässig, d.h. auch wenn sie nicht zwingend in Präsenz stattfinden müssen.
- Die Veranstaltungen können in einer Gruppengröße bis 50 Personen durchgeführt werden.
- Unter besonderen Rückverfolungsregelungen (feste Zuweisung von Sitzplätzen) kann auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m verzichtet werden.

Das Präsidium hat in Abstimmung mit den Fachbereichen unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Vorlesungszeit des Sommersemesters, der bereits ab 17.07.2020 beginnenden Prüfungsperiode und der Corona-Situation in NRW entschieden, dass die erweiterten Möglichkeiten für den Lehr-/Praxis-/Präsenzbetrieb an der HSD nur eingeschränkt Anwendung finden und die Regelungen der Weisung vom 19.05.2020 im Sommersemester 2020 vor allem in Bezug auf die Abstandsregelungen wie folgt fortgeführt werden:

(1) ZULÄSSIGKEIT VON LEHR- UND PRAXISVERANSTALTUNGEN

1. Lehr- und Praxisveranstaltungen bis 50 Personen können in Ausnahmefällen beantragt und durchgeführt werden.
2. Lehr- und Praxisveranstaltungen sind nicht mehr an das Erfordernis gebunden, dass sie zwingend in Präsenz durchgeführt werden müssen.
3. Die mögliche Ausnahmeregelung vom Mindestabstandsgebot, die nach der Allgemeinverfügung möglich wäre, findet b.a.w. auf Lehr- und Praxisveranstaltungen an der HSD keine Anwendung.

Die Regelungen gelten analog auch für die Studierenden, die zu Probevorlesungen im Rahmen von Berufungsverfahren eingeladen werden.

(2) GENEHMIGUNG VON LEHR- UND PRAXISVERANSTALTUNGEN

Die Durchführung einer Lehr- und Praxisveranstaltung muss von der/dem Dekan/in oder der Leitung des Institutes für wissenschaftliche Weiterbildung genehmigt werden. Ab sofort genehmigen die (Pro-) Dekan*innen die Lehr- und Praxisveranstaltungen in Präsenz für ihren Fachbereich. Die Genehmigung über das Präsidium ist nicht mehr erforderlich.

Bei der Genehmigung sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verfahren insbesondere der Regelungen zu den infektionsrechtlichen Bestimmungen nach Ziffer 1 und 2, obliegt vor der Genehmigung der Veranstaltungen der (Pro-) Dekanin/dem(Pro-) Dekan.
2. Die Gesamtzahl der geplanten Veranstaltungen sind mit den infektionsrechtlichen Bestimmungen vereinbar und die Hygiene-/Schutzregelungen werden eingehalten. Insbesondere muss die Gesamtzahl der Studierenden, die sich in den einzelnen Gebäudeteilen der betroffenen Fachbereiche aufhalten, vertretbar sein. Dies müssen die ein Gebäude nutzenden Fachbereiche untereinander abstimmen.
3. In den Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung für die Umsetzung und Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich.

(3) VORAUSSETZUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRAXISVERANSTALTUNGEN

Weiterhin muss unabhängig von der Genehmigung der Lehr-/Praxisveranstaltung für jede Veranstaltung die zwingend notwendige Corona-Checkliste erstellt werden. Ergänzende und präzisierende Unterlagen und Informationen können angefügt werden. Der/dem (Pro-) Dekan/in muss diese zur Genehmigung vorgelegt werden.

Diese Corona-Checkliste muss

- der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz
arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de
- und beiden Personalräten
pr.wiss@hs-duesseldorf.de
pr.mtv@hs-duesseldorf.de
- sowie der Schwerbehindertenvertretung
schwerbehindertenvertretung@hs-duesseldorf.de

zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren wurde mit den Interessenvertretungen, die grundsätzlich nach dem LPVG zu beteiligen sind, abgestimmt.

(4) VORAUSSETZUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

Prüfungen in Präsenz sind zulässig, wenn sie nicht in digitaler Form abgehalten werden können.

Regelungen zur Durchführung der Prüfungen werden in Abstimmung mit den (Pro-) Dekan*innen geplant und werden den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Unter welchen Voraussetzungen Prüfungen stattfinden dürfen, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Anlagen 1 a bis 1 d zu dieser Weisung. Hier sind Hygiene-/Schutzmaßnahmen zur Durchführung von Prüfungen geregelt.

Abschlussprüfungen/Kolloquien können jederzeit mit dem ausgefüllten Formular „Teilnehmerliste Präsenzveranstaltungen“ beim Gebäudemanagement per Mail an sonderzugang@hs-duesseldorf.de unter konkreter Nennung des Studierenden und Zeit/Ort der Prüfung beantragt werden.

(5) LERNGRUPPEN ZUR VORBEREITUNG VON PRÜFUNGEN

Die Studierenden können sich in Lerngruppen bis max. 6 Personen zur Vorbereitung von Prüfungen in Gebäude 9 treffen.

Des Weiteren stehen in der Bibliothek Einzelarbeitsplätze zum Lernen zur Verfügung. Nähere Informationen sind den Internetseiten der Bibliothek zu entnehmen.

Die Fachbereiche können Seminarräume zum Lernen für Prüfungen zur Verfügung stellen. Für Anmeldung und den Zugang gelten die gleichen Szenarien wie für Lehr- und Praxisveranstaltungen.

(6) UNTERWEISUNG DER STUDIERENDEN

Die Lehrenden sind verpflichtet, die Studierenden vor einer Lehr- oder Praxisveranstaltung und / oder einer Prüfung zu unterweisen bzw. sicher zu stellen, dass die Studierenden unterwiesen wurde. Hierfür steht eine [PowerPoint-Präsentation in OnSec](#) zur Verfügung.

(7) ZUGANG ZU UND AUFENTHALT IN DEN GEBÄUDEN

Studierende dürfen die Hochschule zur Teilnahme von genehmigten Lehr- und Praxisveranstaltungen nutzen. Der Aufenthalt ist auf das bzw. die Gebäude beschränkt, in denen die Lehr- und Praxisveranstaltungen stattfinden.

Studierende sind verpflichtet, sich beim Zugang zur Tiefgarage und/oder zu den Gebäuden durch Vorlage ihres Studierendenausweises auszuweisen. Des Weiteren müssen Studierende erklären, welche Veranstaltungen/Prüfungen sie besuchen.

Die Einladung der Studierenden erfolgt über den jeweiligen Fachbereich bzw. das IWW. Näheres zu den Lehr- und Praxisveranstaltungen und zur Abnahme von Prüfungen regeln die Fachbereiche in eigener Verantwortung.

Die Teilnehmenden an Lehr- / Praxisveranstaltungen sind dem Gebäudemanagement mit dem Formular „Teilnehmerliste Präsenzveranstaltungen“ an die Mailadresse sonderzugang@hs-duesseldorf.de spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung zu übersenden.

(8) ERFASSUNG VON ANWESENHEITEN

Der Besuch einer Veranstaltung oder Prüfung wird von der Veranstaltungsleitung in Anwesenheitslisten erfasst. Die Listen sind auf Verlangen der für Infektionsschutz verantwortlichen Behörden zur Nachverfolgung von Infektionsketten vorzuzeigen. Aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind sie vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung zu vernichten.